

Objekt: Ersatzneubau Jona-Brücke, Feldlistrasse  
Ort: Rapperswil-Jona  
Art des WB: Submission  
Verfahren: Leistungsofferte  
Vergabestelle: Stadt Rapperswil-Jona  
Verfahrensbegleitung: ---  
Publikation: 02.03.2020  
Datum / Nr.: 20/07

**Bewertung:**



## Beurteilung des BWA

Gesucht wird ein Planer, welcher den Brückenersatz ab der Phase 21 plant, projiziert und die Bauleitung innehat. Die raumplanerischen und verkehrstechnisch möglichen Aspekte sollen dabei auch integraler Bestandteil sein. Als Basis liegen eine Überprüfung der heutigen Tragkonstruktion sowie eine Vorstudie zum Variantenvergleich inklusive der Hochwasseranalysen vor. Damit sind die wesentlichen Grundlagen (mit Ausnahme von Baugrundanalysen) für eine Inangriffnahme einer Ersatzbrückenplanung vorhanden. Die Beschaffung erfolgt nicht gestützt auf die SIA 144. Für die Leistungsdefinitionen werden die Ordnungen SIA 103 (2014) und SIA 112 (2001) herangezogen, wobei nicht klar wird, weshalb auf ausser Kraft gesetzten Versionen abgestellt wird.

Für die Angebotseinreichung sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien transparent aufgeführt. Dabei wird der Preis mit 55% hoch gewichtet, da aus Sicht des BWA damit nicht sichergestellt wird, dass die gesamtwirtschaftlich günstigste Lösung gefunden und realisiert wird. Da wäre auch die 2-Kuvert-Methode ein weiterer guter Ansatz für ein faires Verfahren – genau wie dies in der SIA 144 vorgesehen ist.

Irritierend ist die Honorierung mit Pauschalen. Gemäss SIA 103 wird ein hinreichend klares Projekt vorausgesetzt, dass darauf basierend die einzurechnenden Aufwendungen für Pauschalen kalkuliert werden können. Bei diesem Brückenersatz ist aber die Konstruktion selbst, die Materialisierung, das Bauvorgehen usw. noch offen, so dass hier alle Risiken dem Planer überwältzt werden.

Weitere zu erbringende und einzurechnende Leistungen sind ausgeschrieben, doch lassen sich einige dieser Positionen heute nicht kalkulieren und somit nicht in eine Pauschale einrechnen. Zudem ist der Projektperimeter nicht eindeutig definiert.

Gemäss Terminprogramm sind Leistungen bis im Jahre 2024 vorgesehen, so dass ein Teuerungsausgleich angebracht wäre.

Aus Sicht des BWA wäre es in diesem Fall zielführend gewesen, eine erste Phase bis mindestens zum Vorprojekt ausführen zu lassen. Bis dahin sind auch die Abklärungen mit weiteren Beteiligten wie Werken soweit geklärt, dass anschliessend (falls wirklich zielführend) mit einem Pauschalangebot weiter geplant werden kann.

Aus all diesen Gründen bewertet der BWA-Zürich das vorliegende Verfahren mit einem roten Smiley.